



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XXVI. Differenzen zwischen Pfaltz-Sultzbach und Neuburg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Junius.

licher halten, als dießfalls Gottes Zorn, in Vergießung mehrer unschuldigen Christen-Bluts noch weiters über sich zu laden, und das Römische Reich in mehrern Ruin und besorgenden völligen Total-Untergang und Desolation, oder aufs wenigste in solche Gefahr zu stürzen. Womit verhoffentlich Ihre Fürstliche Durchlauchten auch einig seyn, und Ihrer selbst eigenem Vaterland Teutscher Nation, und darinnen ihrem hohen Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz, dazu auch die Königliche Majestät in Schweden, Deroselben vielfältig hochrühmlichen Vertröstungen nach, und nunmehr einen vornehmen hohen Stand und Mit-Glied des Reichs gloriwürdigst geneigt, und die lang gewünschte Beruhigung mit gönnen, größser Unglück aber zu verhengen nicht nachgeben, sondern um so viel eysriger hierunter denen Königlichen Französischen Herren Plenipotentiariis durch ihre hohe Autorität zureden werden, damit sie sich dem Werk auch ihrer Seite nicht opponiren, sondern alle Weiterung und Extrema verhüten, und dabey gesamter Chur-Fürsten und Stände Affektion noch weiter conserviren und erhalten helfen wollen, welche hiernächst in gütlicher Interposition, bey der noch in Hostilitäten gegen einander begriffener Cronen hinwiederum das ihrige, auf begehrenden Fall, getreulich bestragen, und zu gewünschtem Ende den Friedens-Schluss zwischen ihnen nach bestem Vermögen cooperiren helfen werden, sich benebst nicht weniger zu aller guten Freundschaft, Nachbarschaft und vertraulichstem Vernehmen anerbietig machen. Welches alles zu offtedachter Fürstlichen Durchlauchten fernern gnädigen hocheleuchteten Nachsinnen, der Chur-Fürsten und Stände anwesende Abgesandten hinterbringen, dabey sich und diese hochwichtige Sache besten, auch unterthänig gebührenden Fleißes, zu nachrichtigst höchst-nothwendigster Beschleunigung recommendiren wollen. Geben Nürnberg, den 21 Junii Ao. 1649.

1649.  
Junius.

Der Chur-Fürsten und Stände des Heil.  
Römischen Reichs anwesende Ge-  
sandte.

## §. XXVI.

Differenzen  
zwischen  
Pfalz-Sulzbach  
und  
Neuburg.

Zumittelst hatten sich viele bey dem gegenwärtigen Congress gemeldet, welche in puncto *Restitutionis* Hilfe suchten, oder Beschwehrung anbrachten. Unter andern fanden sich in der Pfalz-Sulzbachischen Sache die *Executores* selbst, nebst den Partheyen, bey dem Convent ein, welcher mit deren Vergleichung etliche Tage lang beschäftiget war. Der Haupt-Streit bestund darinnen: Daß Pfalz-Neuburg ex ART. V. §. *Quantum deinde*. XII. (30.) als Landes-Herr prætendirte, daß *Simultaneum Exercitium Catholicum* vor die im Lande anwesende und darum ansuchende Catholische Unterthanen, einzuführen. Es wollte aber Pfalz-Sulzbach seinem Vetter die *Jura Superioritatis* in so weit nicht geständig seyn, noch zugeben, daß die *Superioritas Territorialis*, ohne Verletzung des *Instrumenti Pacis* sich auf die *Introducirung* des *Simultanei*, erstrecke, und schügte sich dahero mit dem Text des AR-

*TICULI V. §. A sola qualitate*. XIV. (42.) vers. *Territorii jure*. (43.) Es geschah zwar unter der Hand, in Ordine ad *amicabilem compositionem*, der Vorschlag, daß, weil es schein, es möchte Pfalz-Neuburg, in der *Lista Restituendorum*, in puncto *Territorii* obtiniren, und hernach in allen Sulzbachischen Aemtern, mit dem *Simultaneo*, (*salvis tamen iis, quæ in versu: Hoc tamen non obstante &c. d. §. 12. pro subditis statuta sunt*.) durchzudringen suchen; so möchte ihm fürträglicher seyn, wann man dieses größere zu vermeiden, vorjeho mit einem wenigern abkommen könnte, und, weil es doch allermeist um die Stadt Waiden zu thun sey, alwo die mehresten Catholischen sich befinden, welche ihr Religions-*Exercitium* begehren, so möchte man ihnen, *citra præjudicium & læsionem Instrumenti Pacis*, in hacre adhuc dubia, an selbigem Ort, das *Exercitium Religionis*, selmel

1649. mel pro semper vergünstigen, jedoch, daß in quemcunque eventum Litis Territorialis, von Seiten Pfalz-Neuburg, in Ewigkeit ein mehrers nicht gesucht werden sollte. Da man aber eben mit solchen Vorschlägen umgieng, meldete sich Chur-Pfalz interveniendo, und prätendirte die Aemter Weiden und Bardenstein pro dimidia, das Amt Bleyenstein pro toto, wie das anliegende *Memoriale* nebst beygefügtten erheblichen Ursachen sub N. I. & II. mehrers besagen.

Die Deputirte wollten zwar beyde Sachen an die Schweden, wegen ihrer Cohärenz bringen; Es opponirten sich aber die Kayserlichen, unter dem Vorwand, Chur-Pfalz habe sich bereits, dieser Sache halber, bey Ihro Kayserlichen Majestät angegeben, und wäre daher *lis praeventa*. Jedoch, weil einmahl die Partheyen, sowohl als die Executores, auf dem Convent sich eingefunden hatten; So war man mit deren Berühr, bis auf den 17. Maji fast täglich beschäftigt, wie wohl ohn allen Effect, indem sonderlich Pfalz-Neuburg, die angefangene Execution *ex capite Nullitatis impugnitae*, auch auf die Supplirung des Col-

legii Deputatorum, ante decisionem Cause antrug, daher am 22. Maji im Deputations-Rath die *Quaestio praedicialis* aufgeworffen wurde, ob man ihm darunter willfahren, und das *Judicium* in dieser Sache, bis dahin suspendiren, oder nichts desto weniger darinnen fortfahren, und, wie in Aula & Camera Imperiali gebräuchlich sey, die *paritatem Numeri* in utraque Religione, zum Fundament aller Decisionen, vornehmlich setzen solle? Die Catholici behaupteten das erste, Evangelici hingegen das letzte, und führten, über die bey den höchsten Reichs-Gerichten in solchen Fällen übliche Observanz, annoch dieses pro razione, vor ihre Meynung an, daß, wann die Termini und Menses angehen würden, und die zur Deputation nicht verordnete übrige Gesandten wieder nach Haus gereiset wären, man alsdamm, in casum morbi vel absentiae eines oder des andern Deputati, kein *Supplementum* haben könnte, woforne man nicht die *paritatem Votorum secundum Religiones* wollte gelten lassen: Allein, weil sich die Deputati dießfalls unter einander nicht vergleichen konnten, wurde solche Frage ad tria Collegia zu bringen beliebt.

## N. I.

Dictat. Norimbergae 8. Maji 1649.  
per Mogunt.

## Chur-Pfälzisches Memoriale die Sulzbachischen Aemter betreffend.

Des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Stände vortreffliche Herren Gesandte, Hoch- und Wohlwürdige, Hoch-Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Wohl-Edle, Beste und Hochgelehrte, insonders Hochgeehrte Herren.

Denenselben ist ohne meine Erinnerung bekannt, was massen ich hiebevör, unterm 12. Januar. dieses Jahrs, wegen der Ihro Churfürstlichen Durchlauchten dem Herrn Pfalz-Graffen, meinem gnädigsten Herrn, vermöge des getroffenen Friedens-Schluß, und der von mir übergebenen und nochmahls in Abschrift beygelegten Motiven, gebührenden Gemeinschafft, sodann wegen des Ihro gleichfalls zustehenden Amts Bleyenstein mit einem Memoriale einkommen, und die Restitution gemeldter Aemter von des Herrn Pfalz-Graffen zu Neuburg Fürstlicher Durchlauchten unverlängeret gesehen möchte, dienstlich gesucht.

Ob nun wohl gemeldte Sache in der Designatione Restituendorum in den 3. Termin gesetzt, Ihro Churfürstliche Durchlauchten auch nicht zweiffeln, es werde  
M diesel-

1649. diese wirtlich vollzogen werden, und sie also dißfalls zu dem andern gelangen. Nachdem aber anhero die Sulzbachische Restitutions-Sache vorgenommen werden soll, und dann dieselbe, so viel Weyden und Parckstein betrifft, nicht exequirt werden kan, es sey dann zuvor diese Quæstio præjudicialis, wer neben ihrer Fürstlichen Gnaden dem Herrn Pfalz-Graffen zu Sulzbach in gemeldter Gemeinschaft Condominus sey? erörtert: Als ersuche und bitte meine Hochgeehrte Herren ich hiemit dienstlich, sie wollen zu Beförderung der Friedens-Execution und Verhütung doppelter unnötiger und vergeblicher Weitläufigkeit es dahin richten, damit von des Herrn Herzogen zu Neuburg Fürstlicher Durchlauchten höchst-gedachte Ihre Churfürstliche Durchlauchten, und Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach, zugleich die Gemeinschaft Weyden und Parckstein ohnverzüglich wieder eingeräumet, und Executio pari passu verhänget, wie nicht weniger Ihre Churfürstliche Durchlauchten als ein das Amt Bleyenstein abgetreten werden möge.

1649.  
Junius.

Solches alles, gleichwie es dem angeregten Frieden-Schluss, wie nicht weniger den Rechten und aller Billigkeit gemäß ist; Also thue ich mich dessen unfehlbarlich getrüsten, und diese höchst-löbliche Sache zu meiner Herren Beförderung, deren sehr harrlichen Favor aber meine wenige Person dienstlich recommendiren, als

Meiner Hochgeehrten Herren

Bereitwilligster Diener,

Otto von Hamme,  
Chur-Pfälzischer Abgeordneter,An des Heil. Römischen Reichs Chur-  
Fürsten und Stände Gesand-  
schaften.

N. II.

Erhebliche Ursachen, warum dem Durchlauchtigsten Chur-Fürsten, Pfalz-Graffen, die von Ihrer Durchlauchten dem Herrn Pfalz-Graffen zu Neuburg jetzt umhabende Gemeinschaft-Aemter Weyden und Parckstein, wie nicht weniger das Amt Bleyenstein zu restituiren.

N. II.  
Rationes,  
warum die  
Sulzbachi-  
schen Aemter  
an Chur-  
Pfalz zu re-  
stituiren.

1) Weiln Ihre Churfürstliche Durchlauchten und Dero Hochlöbliches Chur-Haus Pfalz, vermöge des 3ten Artic. und in specie des 4. Artic. enthaltenen *§. Deinde tota Domus Palatina &c.* der General-Amnestia genießen, und in dem Stand, worinn dieselbe vor der Entwehrung gewesen, die hernach sub Art. *Palatino &c.* specificirte Stück ausgenommen, restituiret werden sollen, non obstantibus in contrarium factis mutationibus.

2) Weiln Ihre Durchlauchten obgedachte Aemter durch den Frieden-Schluss nicht entnommen, sondern allein in specie die Chur-Würde die Ober-Pfalz und Grafschaft Cham, wie Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern selbige vor dem Frieden-Schluss besessen: In solchem Besitz aber gedachte Aemter nicht allein nicht begriffen, sondern es sind dieselbe auch in dem zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und Chur-Bayern im Jahr 1628. den 22. Febr. aufgerichteten Kauff-Contract mit diesen Formalien (doch mit Ausschließung der Aemter Parckstein, Weyden und Bleyenstein) ausgesondert.

3) Weiln die privationes strictissimi Juris seyn, nec de persona in personam, nec de re ad rem, ne quidem ex indigentate rationis, extendiret werden können.

4) Weiln

1649.  
Junius.

4) Weiln gedachte Aemter weder Ihro Durchlauchten zu Neuburg, noch sonst jemanden im Frieden-Schluss zugeeignet, sondern von Ihro Kayserlichen Majestät im Jahr 1623. den 15. Aprilis Ihro Durchlauchten Pfalz-Neuburg der halbe Chur-Pfälzische Theil der Gemeinschaft Pfarcklein und Wenden, nur bis zu gut-oderrechtlichen Erörterung der Pfälzischen Sache zu administriren verwilligt worden.

1649.  
Junius.

5) Weiln im Frieden-Schluss sub dicto Art. Palatino &c. gemeldet wird: *Quod Pacta Gentilitia inter Domum Electoralem Heidelbergensem & Neoburgicam a prioribus Imperatoribus super Electorali successione confirmata, ut & totius Lineæ Rudolphinæ Juræ, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rata-que manere debeant.*

6) Weiln auch sub Artic. 16. Instrumenti Pacis: *Loca ipsa &c.* versehen: *Quod loca ipsa, Civitates, Urbes, oppida, arces, Castella, Fortalitia, non obstantibus ullis donationibus, infeudationibus, concessionibus, obligationibus &c. in priorum dominorum possessione præjudicium acquisitis; cessantibus etiam pactis & fœderibus aut quibuscunque aliis exceptionibus absque ulla mora restitui debeant, nisi aliter speciatim dispositum sit.* Welches, gleichwie es in diesem Fall nicht geschehen, also wird ein jedweder ohnpassionirter die Restitution gemeldter Aemter vor höchst billig erachten.

Weiln in dem Anno 1640. aufgerichteten Burg-Frieden darvon ein Extract beygelegt wird, versehen, daß kein Theil dem andern nach seinem Antheil des Gemeinschafts-Amtes trachten, sondern vielmehr, wann dasselbe wegen Feindschaft verlohren würde, selbiges wieder erobren helfen solle. Gleichwie nun solcher Burg-Friede von Ihro Churfürstlichen Durchlauchten Herrn Vatern Höchstseligen Andenkens, und Ihro Durchlauchten dem Herrn Herzogen zu Neuburg, wie auch des Herrn Pfalz-Gravens zu Sulzbach Fürstlicher Gnaden Christ-milden Gedächtniß, durch einen Eyd bestätigt worden: Also würden Ihro Durchlauchten, der Herr Herzog zu Neuburg, durch längere Vorenthaltung gedachter Gemeinschaft Aemter Dero eydlichen Bersprechung zu wieder handeln, welches von Ihro Fürstlichen Durchlaucht als einem hochvermünftigen Fürsten, keines weges zu vermuthen ic.

## §. XXVII.

Delibera-  
tions-Pun-  
den den Mo-  
dum tractan-  
di wegen der  
Restituendo-  
rum betref-  
fend.

Ob nun wohl der gegenwärtige Congress hauptsächlich den punctum *Exau-  
diationis Militiæ & Evacuationis Loco-  
rum*, pro Objecto haben sollte; So kamen doch viele Beschwerden ein, daß die Restitutio ex capite *Amnestiæ & Gravaminum*, fast nirgends, ohne Zwang, erfolgen wolle: Dahero man den jetzigen Congress ebenfalls darauf zu extendiren gut befand; zu welchem Ende Chur-Maynz d. 11. Jun. die sub N. I. angefügte 14. Deliberations-Puncten proponirte, worüber am 12. und 13. Junii Rath gehalten, und auf gepflogene Re- und Cor-Relation das Gemeinsame Conclufum, wie ab N. II. zu ersehen ist, abgefasset wurde, auf was Art und Weise nemlich, diese wichtige Restitutions-Sache, zwischen beyderseits Religions-

Verwandten, tractiret werden möchte. Zu dessen mehrerer Erläuterung das Reichs Städtische Gutachten sub N. III. hier beygefügt wird.

Und weil solche Arbeit, von allen Ständen zugleich nicht geschehen konnte; So wurde eine besondere *Deputation* darzu erwehlet, welche aus acht Personen bestand, nemlich zwey aus dem Churfürsten-Rath, Maynz und Brandenburg; Vier aus dem Fürstlichen, Bamberg, Eosnitz, Culmbach und Würtemberg; dann zwey aus dem Reichs-Städtischen, Nürnberg und Ulberlingen, cum Substitutione der nechst-geseffenen, wann ein oder der andere aus denen Deputatis selbst bey einem Fall interessiret seyn möchte. Der Ordo und

M a

Angeordnete  
Reichs-De-  
putation, den  
punctum Re-  
stitutionis ex  
capite Amne-  
stiæ & Gra-  
vaminum zu  
reguliren.

Was vor eine  
Ordnung in  
Abhandlung  
solcher Mat-  
erie zu beobach-  
ten sey.

Darauf gefas-  
stes Reichs-  
Conclufum.